

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Rotwandweg 16, 82024 Taufkirchen
Telefon 089 / 615590-3, Fax 089 / 615590-59



Merkblatt zur Anfertigung von Entwässerungsplänen für Grundstücke im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal.

Sehr geehrter Grundstücksbesitzer, sehr geehrter Planer,

als Grundlage für den ordnungsgemäßen Anschluss Ihres Anwesens an den Schmutzwasserkanal des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal müssen von Ihnen Entwässerungspläne eingereicht werden (gem. § 10 der Entwässerungssatzung).

Um die Planungs- und Prüfungsarbeiten zu erleichtern und unnötige Kosten sowie Verzögerungen zu vermeiden, bitten wir bei der Anfertigung der Entwässerungspläne und der Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

1. Allgemeines

- 1.1 Generell sind die DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung) , die DIN EN 12056 (Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden) und die DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Instandhaltung) einschließlich aller mitgeltenden Normen und Richtlinien sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal (EWS) zu beachten.

Die Entwässerung im Verbandsgebiet erfolgt im **Trennsystem**, d.h. Regen- und Schmutzwasser sind getrennt abzuleiten.

In den Entwässerungsplänen ist die **Schmutzwasserableitung** (Anschluss an die öffentliche Kanalisation) detailliert darzustellen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist in den Entwässerungsplänen zur Information ebenfalls darzustellen.

Bei der **Planung der Niederschlagswasserbeseitigung** sind die „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) zu beachten.

Bei Anlagen, die nicht erlaubnisfrei im Sinne der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sind, bei hoch anstehendem Grundwasser und im Bereich des Hachinger Baches (festgesetztes Überschwemmungsgebiet Hachinger Bach) ist eine Abstimmung der Baumaßnahme / Regenentwässerung mit dem Landratsamt München erforderlich. Als Genehmigungsbehörde ist für diese Fälle das Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 Wasserrecht zuständig. Für Baumaßnahmen im Gemeindebiet Oberhaching wenden Sie sich an den Bearbeiter mit der Tel. Nummer 089 – 6221-2449, für die Gemeindegebiete Taufkirchen und Unterhaching an den Bearbeiter unter der Nummer 089 – 6221-1971.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal



Rotwandweg 16, 82024 Taufkirchen
Telefon 089 / 615590-3, Fax 089 / 615590-59

- 1.2 Es wird empfohlen, vor Beginn der Planung Ihrer Entwässerungsanlage die **vorhandenen Abwasserleitungen, die weiter verwendet werden sollen, auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen**. Eventuell vorhandene Schäden und deren Sanierung können somit bei der Planung bereits berücksichtigt werden. Spätestens zur Abnahme der Entwässerungsanlage durch den Zweckverband ist die **Dichtigkeit aller Leitungen** nachzuweisen (§ 11 Abs. 3 Nachweis der Mängelfreiheit).

2. Entwässerungspläne

2.1 Anzahl der einzureichenden Fertigungen

Bei Neubauten / Umbauten sind die Entwässerungspläne für jede Grundstücksentwässerungsanlage **4-fach** einzureichen.

1. Fertigung erhält der Grundstückseigentümer / Bauherr geprüft zurück
2. Fertigung erhält das Landratsamt München (entfällt bei bestehenden Gebäuden)
3. Fertigung erhält die Gemeinde
4. Fertigung verbleibt beim Zweckverband

2.2. An die Entwässerungspläne werden folgende Anforderungen gestellt:

- 2.2.1 Die Entwässerungspläne müssen den Vorgaben der §§ 10 EWS entsprechen.
- 2.2.2 Die Plandarstellung muss nach DIN 1986, Teil 1, Ziffer 3.4 erfolgen.
- 2.2.3 Übersichtslageplan 1:1000

mit Eintragung der Flur- und Hausnummern, der Lage des Baugrundstücks unter Einbezug der näheren Umgebung mit Angaben der Straßennamen und der Himmelsrichtung (Nordpfeil), Eintragung des geplanten / vorhandenen Anschlusskanales bis zu den Gebäuden, Eintragung des öffentlichen Kanals mit dem öffentlichen Anschlussschacht bzw. dem Anschlusspunkt (Abzweig) und den oberhalb und unterhalb liegenden Einsteigschächten mit Angabe der Schachtnummern, Kanalweite und des Gefälles.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal



Rotwandweg 16, 82024 Taufkirchen
Telefon 089 / 615590-3, Fax 089 / 615590-59

2.2.4 Grundriss 1:100

des Grundstückes und des untersten Geschosses mit Eintragung aller Entwässerungsgegenstände, Schächte, Rohrleitungen mit DN-Angabe, Putzöffnungen usw.

2.2.5 Schnitte (Profil) 1:100 (Regelfall: 1.OG über der Rückstauenebene)

aller Entwässerungsleitungen (bestehend und geplant) für Kellergeschosse und Erdgeschoss bis zum öffentlichen Kanal mit Eintragung der Rückstauenebene bezogen auf NN im Erdgeschoß (Erdgeschoß mit Angabe der Höhenkoten (NN) des Fußbodens).

Angabe der Raumbezeichnung, der Lage der bestehenden und geplanten Teile der Grundstücksentwässerungseinrichtung mit allen Entwässerungsgegenständen, Schächten, Putzöffnungen, Grundleitungen, Fall-, Entlüftungs-, Anschlussleitungen und Kanälen mit Angabe der Nennweite und des Gefälles sowie ggf.

Abscheideeinrichtungen, Neutralisations-, Aufbereitungs-, und Hebe- / Pumpenanlagen mit Angabe der Förderleistung.

Die höher liegenden Geschosse (1.OG, 2. OG usw.) müssen vollständig dargestellt werden, falls sie unter der Rückstauenebene liegen. Im Regelfall (1.OG über der Rückstauenebene) reicht es aus die Leitungen von oben kommend anzudeuten und die Entwässerungsgegenstände höher liegenden Stockwerke zu benennen.

In den Schnitten sind außerdem alle sonstigen für die Beurteilung und den Bau der Anlage erforderlichen Angaben (Angabe des Geländeverlaufs, des höchsten Grundwasserstandes HGW) sowie der Anschluss an den öffentlichen Kanal, mit Angabe von Nennweite, Schachtdaten, Gefälle, Längen und Höhen bezogen auf NN für den Anschlusskanal anzugeben.

2.2.6 Bestehende, abzubrechende oder stillzulegende und neu zu erstellende Anlagenteile sind gesondert zu kennzeichnen.

2.2.7 Der Planfertiger hat sich die für die Anfertigung der Entwässerungspläne erforderlichen Unterlagen beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Hachinger Tal selbst zu besorgen.

Alle Höhenangaben in m ü. NN um den Bezug zum öffentlichen Kanal herstellen zu können.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal



Rotwandweg 16, 82024 Taufkirchen
Telefon 089 / 615590-3, Fax 089 / 615590-59

3 Anschlusskanal, Revisionsschächte, Sammelleitungen, Grundleitungen

Der Grundstücksanschluss vom Ortskanal bis zur Grundstücksgrenze wird, falls noch nicht vorhanden, aus Steinzeug durch den Zweckverband ausgeführt (in der Regel als DN 150 mit einer Neigung von 1:50).

Die Verlängerung des vom Verband hergestellten Anschlußkanals im Grundstück sollte bis zum Revisionsschacht mit dem gleichen Querschnitt und ohne Materialwechsel ausgeführt werden.

3.1 Revisionsschächte mit offenem Gerinne.

Der Revisionsschacht muss durchgehend offen mit Halbschalen aus Steinzeug von Schacht Innenwand zu Schacht Innenwand ausgeführt werden.

Schächte sind aus wasserdichtem Beton oder aus Fertigteilen mit geeigneten Dichtungselementen herzustellen.

Falls am Revisionsschacht ein Absturz erforderlich wird, so ist dieser bei einem Schacht DN 1000 als Außenabsturz auszuführen. Wir empfehlen den Einbau eines Schachtes **DN 1200 mit Innenabsturz**, da dieser bei Betrieb, Unterhalt und im Falle einer späteren Sanierung langfristig günstiger ist.

Der letzte Revisionsschacht auf Privatgrund vor dem öffentlichen Kanal soll eine Beguabdeckung oder vergleichbares mit Lüftungsöffnungen erhalten.

Liegen Kanaldeckel unter der Rückstauenebene, sind diese in geeigneter Weise gegen das Austreten von Wasser zu dichten und gegen Abheben zu sichern (siehe DIN 1986, Teil 1, Ziffer 6.6.5).

3.2 Die Rückstauenebene (DIN 12056-4, 3.1.3) ist durch die OK Abdeckung (Schachtdeckel) des öffentlichen Abwasserschachtes festgelegt an den der Grundstücksanschluss angeschlossen ist.

Ist der Grundstücksanschluss über einen Abzweig an den öffentlichen Kanal angeschlossen so ist die Rückstauenebene durch die OK Abdeckung des in Fließrichtung zurückliegenden öffentlichen Schachtes festgelegt.

Abwasser aus Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene ist nach DIN EN 12056-4 und DIN 1986-100 grundsätzlich über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen rückstaufrei in den öffentlichen Abwasserkanal einzuleiten. Es wird empfohlen, die Druckschleife einer Hebeanlage ca. 50 cm über die Rückstauenebene zu führen.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal



Rotwandweg 16, 82024 Taufkirchen
Telefon 089 / 615590-3, Fax 089 / 615590-59

Bezüglich der Haftung durch den Zweckverband wird auf § 9, Absatz 5 der Entwässerungssatzung verwiesen, der besagt, dass sich jeder Anschlussnehmer selbst gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz schützen muss. Um bei Rückstau im öffentlichen Kanal ein Zurücksaugen von Schmutzwasser aus dem öffentlichen Kanal in die Grundstücksentwässerungsanlagen mit Sicherheit zu verhindern, sollen Druckleitungen oberhalb der Rückstauenebene frei ausmünden oder die Druckschleife eine entsprechende Entlüftung erhalten.

- 3.3** Alle **über der Rückstauenebene** liegenden Entwässerungsgegenstände sind entsprechend DIN 1986, Teil 1, Ziffer 2.3 mit natürlichem Gefälle über Sammelleitungen zu entwässern (Sammelleitungen in frostsicherer Tiefe aus dem Gebäude führen).
Das Abwasser dieser Entwässerungsgegenstände darf nicht über Grundleitungen, Rückstauverschlüsse und nur in zwingend erforderlichen Ausnahmefällen über eine Abwasserhebeanlage abgeleitet werden.

Verzicht auf Grundleitungen innerhalb von Gebäuden (DIN 1986-100:2008-05)

Aus Gründen der Inspizierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit sollten Grundleitungen innerhalb von Gebäuden vermieden werden. Dies gilt nicht für Gebäude ohne Keller. Hier sollten die Grundleitungen möglich kurz und geradlinig aus dem Gebäudebereich herausgeführt werden. Bei unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an eine Abwasserhebeanlage sollten Grundleitungen nur für die unter der Rückstauenebene liegenden Entwässerungseinrichtungen (z.B. Fußbodenabläufe, Duschen, Badewannen) genutzt werden. Auf eine geradlinige Führung der Leitungen, den Einsatz möglichst weniger Abzweige und eine gute Inspizierbarkeit ist zu achten.

- 3.5** Grundleitungen / Abwasserleitungen außerhalb von Gebäuden müssen aus Gründen der Inspizierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit mit einem Durchmesser von mindestens DN 150 vorgesehen werden.

3.6 Schlussbemerkung

Für alle mit der Entwässerung Ihres Grundstückes zusammenhängende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die vorstehenden Hinweise sollen dazu beitragen, dass Ihre Grundstücks-Entwässerungsanlage jederzeit einwandfrei funktioniert und Schäden durch Rückstau auch bei extremen Verhältnissen möglichst vermieden werden.